

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. April 1954

130/A.B.
zu 106/JAnfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer, Herzelle, Zeillinger und Genossen, betreffend dringende sozialrechtliche Massnahmen zugunsten der Spätheimkehrer, führt Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel aus:

In der Sitzung des Nationalrates vom 27. Jänner 1954 haben die vorbezeichneten Abgeordneten eine Anfrage, betreffend dringende sozialrechtliche Maßnahmen zugunsten der Spätheimkehrer auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung und des Wohnungswesens, eingebracht. In der Anfrage wird um Mitteilung ersucht, ob ich bereit bin, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen ausarbeiten und als Regierungsvorlage einbringen zu lassen, um den Spätheimkehrern einen geeigneten Arbeitsplatz sowie eine menschenwürdige Wohnung zu verschaffen und ihre Existenz bis zur Erlangung des Arbeitsplatzes durch Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung sicherzustellen.

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuzeigen:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der wichtigen Frage der Wiedereingliederung der Heimkehrer in den Arbeitsprozeß gleich nach Kriegsende seine volle Aufmerksamkeit gewidmet. Den Arbeitsämtern wurden wiederholt in Erlässen Anweisungen über die bevorzugte Behandlung der Heimkehrer gegeben. Insbesondere ist der Erlass vom 7. August 1947 zu erwähnen, der ausdrücklich bestimmt, daß Heimkehrer anderen Bewerbern unter sonst gleichen Voraussetzungen bei der Arbeitsvermittlung vorzuziehen sind. Anlässlich der Ankunft der Spätheimkehrer im Herbst 1953 wurde im Wege einer amtlichen Verlautbarung in der Presse u.a. erneut auf diesen Erlass hingewiesen. Die unausgesetzten Bemühungen der Arbeitsämter, den Spätheimkehrern geeignete Arbeitsplätze zu beschaffen, werden auch

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. April 1954

weiterhin mit gleicher Intensität fortgesetzt. Das positive Ergebnis dieser Bemühungen im Einzelfalle hängt ^{wie} immer von der Eignung der Person, die vermittelt werden soll, und von den verfügbaren geeigneten Arbeitsplätzen ab.

Auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung ist für Heimkehrer eine begünstigte Behandlung vorgesehen. Es wird Heimkehrern, die arbeitslos sind und in den letzten zwei Jahren vor Beginn ihrer militärischen Dienstleistung eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, diese auf die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes angerechnet, und zwar auch dann, wenn die sonst vorgesehenen allgemeinen Fristen schon verstrichen sind. Erforderlich ist nur, daß sich der Heimkehrer innerhalb von zwei Jahren nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft um das Arbeitslosengeld bewirbt. Für jene Heimkehrer allerdings, die vor dem Antritt ihrer militärischen Dienstleistung in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen, kann durch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht Vorsorge getroffen werden. Denn es muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur an Personen gewährt werden können, die durch eine gewisse Mindestzeit eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Für die Frage der bevorzugten Wohnungszuweisung an Spätheimkehrer ist § 15 Wohnungsanforderungsgesetz maßgebend. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist Voraussetzung für die Zuweisung einer Wohnung, daß der Wohnungssuchende als solcher bei der Gemeinde vormerkbar ist. Die Vormerkung erfolgt nach dem Grade der Dringlichkeit des Bedarfes. Der Abs. 1 des § 15 zählt unter den in die Klasse I einzureihenden Wohnungssuchenden unter lit. c Personen auf, die ihre Wohnungen durch Kriegseinwirkung verloren haben. Unter "Kriegseinwirkungen" sind nach der ständigen Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes nur Geschehen des Krieges verbunden mit Zerstörungsfolgen gemeint, demnach Kriegshandlungen, die als erste, wenn auch nicht in jedem Fall als einzige Verursachung der Unbewohnbarkeit einer Wohnung zu gelten haben. Der Verlust einer Wohnung aus anderen Gründen fällt demnach nicht unter den Begriff "Kriegseinwirkungen".

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. April 1954

Wenn auch unter diesem Gesichtspunkte die Bestimmung der vorangeführten lit. c keine Handhabe für eine bevorzugte Behandlung der Spätheimkehrer bei Wohnungszuweisungen bietet, so haben doch die Landeshauptmänner gemäß § 15 Abs. 3 Wohnungsanforderungsgesetz die Möglichkeit, im Verordnungswege die Spätheimkehrer in den Kreis der in die erste Klasse einzureihenden Wohnungssuchenden aufzunehmen.

Im übrigen sind die Spätheimkehrer, soweit sie obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind, auf jeden Fall nach lit. d des § 15 Wohnungsanforderungsgesetz in die erste Klasse einzureihen. Dazu kommt, daß die Gemeinde gemäß § 16 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes Wohnungssuchenden, deren unverzügliche Unterbringung sie als unabewisliche Notwendigkeit erachtet (Notstandsfälle), auch ohne Rücksicht auf ihre Einreihung Wohnungen zuweisen kann.

Insoweit Spätheimkehrer in Zusammenhang mit ihrer seinerzeitigen Wehrdienstleistung oder der Gefangenschaft eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, die nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes zur Versorgung berechtigt, gelangen sie von Gesetzes wegen in den Genuß der Begünstigungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz, vorausgesetzt, daß die Dienstbeschädigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. verursacht. Ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit geringer als 50 v.H., aber mindestens 30 v.H., besteht die Möglichkeit, daß den betreffenden Invaliden auf Antrag vom Einstellungsausschusse beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt die Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes im Wege der Gleichstellung zuerkannt werden. Es besteht aber keine Möglichkeit, Spätheimkehrer, die eine zur Versorgung berechtigende Gesundheitsschädigung im angeführten Ausmaß nicht aufzuweisen haben, in den Kreis der nach dem Invalideneinstellungsgesetze begünstigten Personen, sei es auch nur für vorübergehende Zeit, einzubeziehen, da dies den Grundvoraussetzungen dieses Gesetzes widersprechen würde.

-.-.-.-.-.-.-